

Amtliches Schulblatt

für den
Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Königlich-Preussischen Regierung in Oppeln.
Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1918 2,50 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 12.

Sonntag, den 16. Juni 1918.

VI. Jahrgang.

Inhalt: I. 1. a und b. Laubheu und Futterreife. 2. Brennheischammlung. 3. Besuch unserer Schulen durch Kinder russischer Staatsangehöriger. 4. Rektorprüfung. 5. Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerzulagen a) für kriegsgefangene und vermisste Lehrer, b) Anzeigepflicht bei Veränderungen in den Familienverhältnissen. 6. Gewerblicher Privatunterricht in Kurzschrift und Maschinenschreiben. 7. Satz: „Zeitfaden für volkswirtschaftliche Belehrungen an Volksschulen.“ — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

Nr. 1. I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

a) Zu dem Erlaß des Herrn Ministers vom 28. März 1918 — Amtliches Schulblatt 1918 S. 47 — sehen wir uns veranlaßt folgendes zu bestimmen:

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Schlagfertigkeit unseres Kriegsheeres macht es die herrschende Not an Futter für die Militärdienstpferde insbesondere an Hafer notwendig, daß an allen Orten die Gewinnung von Laub und Laubreisig als Futter unverzüglich organisiert und durchgeführt werde.

Die Kreis- und Schulinspektoren veranlassen wir daher, diese Organisation in Besprechungen mit den Lehrern sofort in Angriff zu nehmen.

Die Schulkinder sind gegebenenfalls klassenweise zum Sammeln von Laub und Laubreisig heranzuziehen und zu diesem Zweck von den Schulstunden nach Bedürfnis zu entbinden.

Die Lehrpersonen haben die Kinder beim Sammeln von Laub und Laubreisig anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Von den Landratsämtern wird, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, den Schulen ein Merkblatt zugehen, das über die Gewinnung von Laub und Laubreisig Anleitung gibt. Sollte das Merkblatt bei Eingang dieser Verfügung noch nicht eingetroffen sein, ist es sofort von den Landratsämtern anzufordern; auch wird es in beliebiger Anzahl auf Erfordern vom Kriegswirtschaftsamt Breslau unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

In jedem Orte wird eine Sammelstelle errichtet, an die das gesammelte Laubfutter abzuliefern ist. Für den Zentner Frischlaub werden 4 M., für den Zentner Laubheu 10 M. gezahlt. Über die Sammelstellen haben die Lehrer sofort Erkundigungen einzuziehen, gegebenenfalls bei der Einrichtung der Sammelstellen mitzuwirken.

Es ist Vorfrage getroffen, daß die Waldbesitzer den Eintritt in den Wald gestatten.

Einem Bericht über das an jedem Schultage gesammelte Laubheu sehen wir bis zum 15. August d. J. entgegen. Der geeignetste Monat für die Gewinnung von Laubheu ist der Juni.

Oppeln, den 29. Mai 1918.

II a VI 2415.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

b) Im Anschluß an den Kundenerlaß vom 28. März d. J. — U III A 228*) —, betreffend Sammeln von Laub- und Reisigfutter (Zentr.-Bl. S. 375).

*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1918, S. 47.

Heer und Heimat haben im letzten Halbjahre ernste Knappheit an Nachjutter überwinden müssen. Um einer Not dieser Art in Zukunft vorzubeugen, hat durch Aufklärung im Volk und Schule eine rege Sammeltätigkeit von Laubheu eingeleitet, das in den Fabriken zu Futterkuchen verarbeitet wird. Trotzdem scheint im Volke noch nicht überall genügende Aufklärung über den großen Wert der Laubgewinnung zu herrschen. Das macht sich leider durch unzureichende und störende Belieferung der Fabriken bemerkbar.

Die Notwendigkeit, dieses Erfsagntter auch für das Feldheer unverzüglich in großen Mengen zu beschaffen, macht es zur dringenden Pflicht, die Laubgewinnung und dessen Verarbeitung zu Futterkuchen mit allen geeigneten Mitteln nachdrücklich zu fördern. Soweit daher teilsens der für die Laubgewinnung von den Kriegswirtschaftsstellen geschaffenen Organisationen die Beteiligung der Schulen für erforderlich erachtet wird, ist der nötige Urlaub auch für ganze Klassen nicht bloß für ländliche, sondern auch für städtische Schulen unbedingt und rechtzeitig zu gewähren. Nach der zwingenden Lage der Verhältnisse darf ich erwarten, daß Lehrer und Lehrerinnen, Schüler und Schülerinnen aller Schulen es als eine unerläßliche vaterländische Pflicht ansehen werden, auf Erfordern bei der Laubgewinnung nach besten Kräften mitzuwirken. In der Regel wird sich die Beteiligung ganzer Klassen unter Anleitung der Lehrer besonders empfehlen.

Die königliche Regierung wolle das hiernach Erforderliche umgehend veranlassen, andererseits im Interesse des Unterrichts und namentlich der Schulacht bei den beteiligten Kriegswirtschaftsstellen darauf hinwirken, daß die Inanspruchnahme der Schüler auf das unbedingt nötige Maß beschränkt wird.

Berlin, den 3. Juni 1918.

U III A 22 648

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 2.

Um den planmäßigen Anbau und die Sammlung der wild wachsenden Nessel*) in unserer Provinz zu fördern, ist in Breslau, Korffstr. 16, eine Provinzial-Geschäftsstelle „Nesseln“ der Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin errichtet worden. Diese Geschäftsstelle wird an den in Betracht kommenden Orten Vertrauensmänner, welche die Sammlung, und in jedem Kreise Obmänner, welche die Zuführung der Nesseln an die Sammelstellen regeln, bestellen.

Die Sammelstellen und Obmänner werden den Vertrauensmännern von der Geschäftsstelle bekanntgegeben werden.

Jede Sammelstelle zahlt für 100 kg völlig trockene, entblätterte, bei ihr eingelieferte Nesselheuget abwärts 25 M., außerdem dem Vertrauensmann 4 M. und dem Obmann 1 M.

Wir genehmigen, daß geeignete Schulleiter und Lehrer das Amt eines Vertrauensmannes übernehmen. Sie werden ersucht, ihre Bereitwilligkeit hierzu auf einer Postkarte der obengenannten Provinzial-Geschäftsstelle „Nesseln“ der Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H. in Breslau 8, Jordanstr. 16, demnächst mitzuteilen. Sie gelten damit als Vertrauensmann, sofern ihnen nicht etwas Gegenteiliges mitgeteilt wird.

Cappeln, den 24. Mai 1918.

Ua VI 2388

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 3.

Die Anordnung in dem Runderlasse vom 30. August 1914 — U I 2050**) — über die Nichtzulassung von Angehörigen der gegenwärtig kriegführenden Staaten zum Besuche öffentlicher Schulen findet nach dem Friedensschlusse mit Rußland auf Kinder russischer oder ehemals russischer Staatsangehöriger nicht mehr Anwendung.

Berlin W 8, den 26. Mai 1918.

U III D Nr. 741.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Nr. 4.

Ein Bedürfnis zur Einrichtung von Lehrgängen mit dem Ziele der Vorbereitung auf die Rektorprüfung kann nicht anerkannt werden. In dem Runderlasse vom 22. Januar 1912 — U III C 138 — sind sie weder genehmigt noch überhaupt erwähnt, und dem Runderlasse vom 17. Januar d. J. — U III C 16***) — wird ein solcher Absicht nicht entsprechender Sinn untergelegt, wenn er zur Begründung der Einrichtung solcher Lehrgänge in Anspruch genommen wird.

Berlin W 8, den 27. Mai 1918.

U III D Nr. 798 I.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1917, S. 98—100 und 1918, S. 62.

**) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1914, S. 114.

***) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1918, S. 13.

Nr. 5.

a) Bei der Gewährung von laufenden Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerzuschlägen an Kriegsgefangene und vermählte Beamte und Lehrer ist nach folgenden Grundfäden zu verfahren:

1. Die Gefangenenlösung ist bei der Gegenüberstellung des Zwilbienst Einkommens und des Militäreinkommens als Militäreinkommen in Rechnung zu stellen. In den Fällen, in denen ihre Höhe nicht ermittelt werden kann, soll es jedoch gestattet sein, sie außer Betracht zu lassen. Im übrigen nehme ich auf Nummer 3, Absatz 3 des Hundertastes vom 17. Dezember v. J. — F. M. I 12447 usw., Kult.-Min. U III E 1242 — Bezug, wonach bei der Berechnung der laufenden Zulagen vom 1. Januar d. J. ab ein Betrag von 288 *A* von der Gefangenenlösung abzusetzen ist.

2. Solange den Ehefrauen vermählter Beamten (Lehrer) nach Maßgabe der von dem königlichen Staatsministerium beschlossenen Grundfäden, betreffend die Rückzahlung überhöbener Gehaltsbeträge, die Vorfürge gegen ein Übermaß von Gehaltsüberzahlungen usw. (Zentralbl. f. d. gef. Unterrichtsverwaltung für 1915, S. 267 ff.) das Gehalt des Ehemannes voll ausbezahlt wird, haben sie auch die Kriegsbeihilfe und die Kriegsteuerzuschläge in der ihrem Ehemanne nach den ergangenen Vorschriften zustehenden Höhe zu erhalten.

Erhalten indessen die Ehefrauen vermählter Beamten (Lehrer) an Stelle des Gehalts nur einen Vorschuß in Höhe des zu erwartenden Witwen- und Waisengeldes, so steht ihnen eine Kriegsbeihilfe in Höhe desjenigen Betrages zu, der den Hinterbliebenen von Beamten (Lehrern) nach Maßgabe der Hundertaste des Herrn Finanzministers vom 11. September 1917 — I 7864 usw. — und 17. Dezember v. J. — I 12488 usw. — (Zentralblatt S. 591) zu zahlen ist.

Ich weise bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß auch den Lehrerfrauen, deren Ehemann noch nicht zehn anrechnungsfähige Dienstjahre zurückgelegt hat, also noch nicht pensionsberechtigt ist, ein Hinblick auf die Bestimmung im § 9 des Gesetzes über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Volksschullehrer vom 1. Dezember 1899 nach Einstellung der Gehaltszahlung auf Grund ergebnisloser Ermittlungen ein Vorschuß in Höhe des etwaigen Witwen- und Waisengeldes angewiesen werden kann, sofern Bedürftigkeit vorliegt. Über diese Vorschußzahlung ist aber ebenso wie über die spätere endgültige Bewilligung von Witwen- und Waisengeld auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 1899 (Gesetzsammlung S. 587) von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanzminister zu entscheiden.

Mit Bezug auf die Anfrage zu 2 bemerke ich, daß Lehrer, die wegen eines schwebenden Disziplinarverfahrens vom Amte suspendiert sind, die Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerzuschläge in voller Höhe bzw. bei den im Heeresdienste stehenden in der nach der hierfür vorgesehene Berechnung sich ergebenden Höhe zu erhalten haben, sofern die sonstigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Für die Berechnung der Höhe der Beihilfen (Zulagen) ist nicht die den suspendierten Lehrern gezahlte Gehalts Hälfte, sondern das volle Dienst-einkommen maßgebend.

Berlin, den 3. März 1918.

U N T E R

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

b) 1. Wir weisen darauf hin, daß die Volksschullehrpersonen, soweit sie laufende Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerzuschläge oder außerordentliche Kriegszuwendungen erhalten, Änderungen in ihren persönlichen oder Familienverhältnissen, die auf die Gewährung der Kriegsteuerzuschläge von Einfluß sein können (z. B. Einziehung eines Sohnes zum Heeresdienste, Beendigung der Berufsausbildung eines Kindes oder Erlangung einer mit selbständigem Einkommen verbundenen Stellung, Wegfall der Unterhaltsgewährung an Angehörige, Erhöhung der militärischen Bezüge), uns unverzüglich und unaufgefordert durch Vermittelung ihres vorgesetzten Kreisinspektors anzuzeigen haben. Zuwoiderhandlungen gegen diese Anzeigepflicht haben nicht nur die Wiedereinziehung der überhöbten Bezüge zur Folge, sondern werden gegebenenfalls auch disziplinarisch geahndet werden.

II. Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, in denen ein Zuschlag von 20% zu den Kriegsteuerzuschlägen (nicht von der Kriegsbeihilfe) zu zahlen ist:

Stadt Beuthen, Stadt Königshütte, Landkreis Beuthen mit Ausnahme von Groß-Dombrowka, Kamin und Przegomitz,

Stadt Gleiwitz mit den Vororten: Landgemeinden Richtersdorf und Elguth-Zabrze, Kreis Hindenburg mit Ausnahme der Guts- und Gemeindebezirke Groß- und Klein-Paniow, Chudow und Bisakow,

Stadt Kattowitz, Landkreis Kattowitz mit Ausnahme der Guts- und Gemeindebezirke Alodnitz, Golemba und Przelaita,

Kreis Plesz nur Elguth,

Kreis Tarnowitz nur Radzionka und Mitulischütz.

Oppeln, den 22. Mai 1918.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 6.

In Ergänzung der Ziffer 25 der Bestimmungen über die Regelung des gewerblichen Privatunterrichtswesens vom 1. Mai 1917¹⁾ (MBl. S. 159) ordne ich folgendes an:

An Lehrgängen in Kurzschrift oder Maschinenshreiben oder in beiden Fächern zusammen dürfen nur Schüler teilnehmen, die eine hinreichende Sicherheit im schriftlichen Gebrauche der deutschen Sprache, in der Rechtschreibung und Pridensetzung erworben haben.

Der Nachweis der hinreichenden Sicherheit ist vor der Aufnahme in den Unterricht durch Ablegung einer schriftlichen Prüfung zu erbringen, die der Schulunternehmer oder -leiter oder ein Lehrer der Schule abzuhalten hat. Der Schulaufsichtsbehörde bleibt es überlassen, Bestimmungen über Art, Umfang und Durchführung der Prüfung zu treffen. Soweit nichts anderes bestimmt wird, hat der Prüfling ein Diktat von mindestens 150 Wörtern niederzuschreiben, dessen Stoff aus dem Lesebuch der Oberstufe der Volksschule des Prüfungsorts zu entnehmen ist. Die Prüfungsarbeiten sind von dem Schulunternehmer oder -leiter ein Jahr lang aufzubewahren und der Schulaufsichtsbehörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Von der Ablegung der Prüfung sind die Schüler befreit, die

1. das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis besitzen oder
2. den Nachweis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer zehnklassigen höheren Mädchenschule erbringen oder
3. die Reife für die dritte Klasse der Studienanstalt oder
4. das Schulzeugnis des Anzeugs erworben haben oder
5. das Zeugnis besitzen, daß sie eine als voll entwickelt anerkannte Mittelschule oder eine neun- bis zehn- bis höhere Mädchenschule erfolgreich bis zum Schlusse besucht haben.

Der Nachweis des Befreiungsgrundes ist vor der Aufnahme der Schüler durch Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse zu erbringen.

Diese Bestimmungen treten am 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1918.

Nr. IV 6944.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nr. 7.

Im Verlage von E. Morgenstern in Breslau VI, Königsplatz 1, ist ein Leitfaden für volkswirtschaftliche Belehrungen an Volksschulen von Dr. Jakob Haack, Stadtschulrat in Breslau, und Paul Müpprich, Volksschulrektor in Breslau, erschienen.

Wir machen auf das Büchlein aufmerksam.

Oppeln, den 31. Mai 1918.

III XXIV

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalnachrichten.

1. Schulaufsicht. Beurlaubt sind: Kreis Schulinspektor Schulrat Reimann in Corlsbrähe bis zum 30. Juni d. J., Vertreter sind für den Bezirk Carlstraße Kreis Schulinspektor Neumann in Lublitz, für den Bezirk Oppeln II bis auf weiteres Regierungs- und Schulrat Kellner in Oppeln; Kreis Schulinspektor Dr. Korthoff in Beuthen vom 1. bis 28. Juli d. J., Vertreter ist Schulrat Koegler in Beuthen.

2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Bernfungstermin.
Einseitig sind angestellt:				
Wlodars, Thomas	Piege	Piege	Lehrerstelle	1. 4. 1918.
Gregorzyl, Karl	Domb	Domb	"	" " "
Miskul, Wilhelm	Kaminitz-Mühlen	Kaminitz-Mühlen	"	" " "
Mielke, Friedrich	Schweditz	Schweditz	"	1. 5. 1918.
Larisch, Georg	Zaborze	Zaborze	"	1. 6. 1918.
Noak, Wilhelm	Ztiebendorf	Nujan	"	" " "
Höder, Angelika	Königshütte	Königshütte	Lehrerinstelle	1. 5. 1918.
Burda, Agnes	Oberrwitz	Oberrwitz	"	1. 6. 1918.
Mielke, Ettiherb	Kauscha	Madzjontau	"	1. 7. 1918.

¹⁾ Vergleiche Amtliches Schulblatt 1917, S. 93.

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs- termin.
-------------------	-------------------------------	-----------------------------	----------------------------------	-----------------------

Endgültig sind angestellt:

Schwarzer, Alfons	Josefsdorf	Josefsdorf	Lehrerstelle	1. 4. 1918.
Kofinbel, Joseph	Popelan	Nieder-Marlowitz	"	"
Karuth, Oswald	Elguth-Prosau	Elguth-Prosau	"	1. 5. 1918.
Steinig, Karl	Gieschewald	Gieschewald	"	"
Vanger, Hugo	Poln.-Masselwitz	Poln.-Masselwitz	"	1. 6. 1918.
Böckel, Paul	Rütz (Präpar.-Anstalt)	Josefsdorf	Rektorstelle	1. 7. 1918.
Brzezinka, Reinhold	Schwientochlowitz	Schierokau	Hauptlehrerstelle, verb. mit dem Kirchnamen	1. 8. 1918.
Thater, Maria	Piege	Piege	Lehrerstelle	1. 4. 1918.
Guttman, Luise	Katibor	Katibor	"	"
Tildt, Maria	Friedenshütte	Friedenshütte	"	"
Cebulka, Margarete	Ludgerstal	Ludgerstal	"	"
Rouge, Martha	Neiße-Neuland	Neiße-Neuland	"	1. 5. 1918.
Dutko, Rosa	Drzegow	Drzegow	"	"
Smolareczyk, Felicitas	Kupp	Kupp	"	1. 6. 1918.
Sponnagel, Anna	Gleiwitz	Gleiwitz	"	"
Walzer, Paula	Biskupitz	Poln.-Krawarn	"	1. 7. 1918.
Hensel, Maria	Zalenze	Zalenze	"	"
Cebulka, Margarete	Ludgerstal	Siemianowitz	"	"
Schneider, Maria	Biskupitz	Mikulitzschütz	"	"
Bernardt, Maria	Ludgerstal	Ludgerstal	Techn. Lehrereinstelle	1. 4. 1918.

3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Truch, Johannes in Seidwitz, Kr. Rosenberg	am 16. 5. 1918.
Hein, Berthold in Kotschanowitz, Kr. Rosenberg	16.
Przybilla, Wilhelm in Schreibersdorf, Kr. Neustadt	31.
Riegel, Max in Bobitz, Kr. Katibor	31.
Probst, Alfred in Koschnagan, Kr. Neustadt	1. 6. 1918.
Peikert, Richard in Telschütz, Kr. Rosenberg	4.
Kudolph, Alois in Lomnitz, Kr. Rosenberg	4.

4. **Veretzungen in den Ruhestand:** Lehrer Paul Januscha in Rosenberg am 30. September 1918, Lehrer Oskar Kulms in Neustadt am 31. Dezember 1918.

5. **Entlassungen auf eigenen Antrag:** Lehrer Hermann Sobel in Bobitz am 30. Juni 1918 an die Realschule in Ruda, Lehrerin Hedwig Hiller in Schwientochlowitz am 30. Juni 1918 in den Regierungsbezirk Breslau, Lehrerin Helene Koczuk in Zawadzki am 30. Juni 1918.

6. Auszeichnungen, welche Lehrern des Bezirks im Laufe des Feldzuges zuteil geworden sind:

Das Eiserne Kreuz I. Klasse haben erhalten:

Harnisch Hans, Lehrer aus Königshütte,	Grapeß Joseph, Lehrer aus Freishwitz,
Holona Joseph, Lehrer aus Zollarnia (erhielt auch das Oldenburgische Friedrich-August-Kreuz),	Zimmer Karl, Lehrer aus Radlin.

Das Eiserne Kreuz II. Klasse haben erhalten:

Dluchosch Bernhard, Lehrer aus Wierna,	Mary Johannes, Lehrer aus Kofberg,
Dubiel Erich, Lehrer aus Bauerwitz,	Neugebauer Joseph, Lehrer aus Ruda,
Dufung Rudo, Lehrer aus Borin,	Schwenzner Paul, Lehrer aus Zaborze,
Klinko Julius, Lehrer aus Anjan,	Siegel Erich, Lehrer aus Kornitz,
Kosak Jakob, Lehrer aus Dziglowitz,	Steuer Paul, Hauptlehrer aus Urbanowitz, Kr. Pleß,
Krusche Robert, Lehrer aus Tröbel,	Zwiener Berthold, Lehrer aus Schwallowitz.

Zu Offizieren sind befördert worden:

Gawenda Joseph, Lehrer aus Aranowitz,	Höflich Paul, Lehrer aus Klein-Strechitz,
Gorzel Franz, Lehrer aus Siechlitz,	Jungnickel Georg, Lehrer aus Schierokau,
Heißig Emil, Lehrer aus Pawontau,	Kabus Robert, Lehrer aus Cziasnanu,

Mannte Karl, Lehrer aus Neudorf,
Mühl Joseph, Lehrer aus Sobow,
Pfose Joseph, Lehrer aus Königshütte,

Plachtzik Max, Lehrer aus Sebschütz,
Striegan Franz, Lehrer aus Köberwitz.

7. Erlaubnisbescheinigung für Privatlehrer: Der Kindergärtnerin Ida Grätz in Preußisch-Herby.

8. Todesfälle: Lehrer Heinrich Zimmil in Lost am 3. Mai 1918, Rektor Adolf Reiprich in Bielechowitz am 18. Mai 1918, Lehrer Ernst Galler in Kosz am 22. Mai 1918.

Für das Vaterland sind gestorben die Lehrer: Karl Scholkowsky aus Laurahütte, Thomas Kottische aus Birkental, Karl Arndt aus Laurahütte, Joseph Sejerba aus Niewle, Hauptlehrer Robert Scheer aus Koszochan, Lehrer Paul Besuch aus Rgl.-Kadoschan, Arnold Lamm aus Gottartowitz, Otto Schirmacher aus Kottonitz, Joseph Fischer aus Bülow, Joseph Kasprzik aus Schwarzwald-Kolonie, Georg Kurzweil aus Ziemienitz, Georg Kretschmeyer aus Kühnschmalz, Joseph Hausel aus Schlesiengrube, Ernst Reinkeber aus Glewitz, August Rennast aus Sakrau, Paul Laqua aus Jagoin.

III. Erledigte Schulstellen.

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schule	Schulansichtsbezirk	Bezeichnung der Stelle	Amtszulage	Ortszulage	Wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Sakrau	Kosel II	Lehrerstelle	—	—	Ja	31. bereits frei	Kreischaulininspektion II in Kosel bis zum 25. 7. 1918.
Pogantarb	Kosel I	Erste Lehrerstelle	—	—	Ja	1. 8. 1918	Schulrat Brubhy in Kosel bis zum 5. 7. 1918.
Kamionka	Kosel I	Einzellehrerstelle	—	—	Mietwohnung vorhanden	31. bereits frei	Desgl.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung!

An der katholischen Volksschule I des Gemeindefachschulverbandes Bobref ist

eine Lehrerstelle

alsbald zu besetzen.

Neben dem gesetzlichen Einkommen werden Ortszulagen gewährt. Mietentschädigung Klasse D. Bewerbungen mit Zeugnisabschrift und Lebenslauf sind zu richten an den

Schulverbandsvorsteher Bobref,
Kreis Beuthen O.S.

An der hiesigen katholischen Volksschule I ist die neu geschaffene

6. Lehrerstelle

alsbald zu besetzen.

Das Dienst Einkommen regelt sich nach dem bestehenden Lehrerbefoldungs-gesetz. Wohnungsmietentschädigung beträgt für verheiratete Lehrer 450 M.

für unversehrte 330 M. Ortszulagen in Aussicht.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften zu richten an den Unterzeichneten.

Maklitzsch, Kreis Beuthen O.S.,
den 8. Juni 1918.

Der Schulverbandsvorsteher
Siforski.

Bekanntmachung.

An den hiesigen katholischen Volksschulen sind sofort

eine Rektorstelle und
mehrere Lehrerstellen
wiederzubesetzen.

Gehalt nach dem Lehrerbefoldungs-gesetz. Die Amtszulage für den Rektor beträgt 1200 M. Ortszulagen werden in Höhe von 250 M. jährlich gewährt. Ortsferienstufe III.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen alsbald an die hiesige Schuldeputation erbeten.

Lipine O.S., den 10. Juni 1918.
Der Vorsitzende der Schuldeputation.
Schmieder.

An der hiesigen katholischen Volksschule ist alsbald die Stelle eines

Lehrers

zu besetzen.

Dienst Einkommen nach dem Lehrerbefoldungsgesetz. Wohnungsgeld beträgt 450 M.

Bewerbungen sind unverzüglich mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf an die königliche Kreischaulininspektion III in Beuthen O.S. zu richten.

Ein Gesundheitsattest des Bewerber's ist beizufügen.

Karl, den 12. Juni 1918.
Der Schulvorstandsvorsitzende.
Staley.

An der hiesigen katholischen Volksschule ist alsbald eine

Lehrerstelle

zu besetzen.

Das Dienst Einkommen regelt sich nach dem Befoldungsgefez.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind sofort an den Unterzeichnerten zu richten.

Klodniz, den 6. Juni 1918.

Der Schulverbandsvorsteher.
Gomb.

An den katholischen Schulen der zum hiesigen Stadtbezirk gehörigen Ortschaft Friedenshütte ist alsbald eine

Lehrerinstelle

zu besetzen.

Neben den gesetzlichen Befoldungsätzen werden Ortszulagen gewährt, die nach Erreichung eines bestimmten Dienstalters 50, 100 und 150 M. betragen.

Die Bewerbungsgesuche nebst Lebenslauf und Zeugnisabschriften, welche nicht zurückgegeben werden, sind uns alsbald einzureichen.

Beuthen O.-S., den 3. Juni 1918.

Der Magistrat.

An der katholischen Schule hier selbst ist demnächst eine

Lehrerinnenstelle

zu besetzen.

Das Dienst Einkommen regelt sich nach dem Lehrerbefoldungsgefez.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften werden alsbald erbeten.

Altberna, den 31. Mai 1918.

Der Magistrat.

Wir suchen einige

Schulamtsbewerberinnen

zur vertretungswweisen Verwaltung von Lehrerstellen an den katholischen Schulen hier selbst und in Friedenshütte. Die Vergütung beträgt monatlich 115 M., außerdem werden aus Staatsfonds die üblichen Kriegsteuerungszulagen gewährt.

Bewerbungen nebst Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind uns alsbald einzureichen.

Beuthen O.-S., den 28. Mai 1918.

Der Magistrat.

Heinrich Handels Verlag, Breslau.

Übungsaufgaben

zur

deutschen Sprachlehre u. Rechtschreibung

für Volksschulen,

bearbeitet von

A. Kolbe, Reg.- und Schulrat.

I. Mittelstufe. 12. Auflage. Preis 60 \mathcal{F} .

II. Oberstufe. 9. Auflage. Preis 75 \mathcal{F} .

Für die Schüler und Schülerinnen, die im Besitz der bisherigen Auflagen der Sprachlehre sind, erichtet als Sonderheft

Rechtschreibübungen

für das 3., 4. und 5. Schuljahr (Mittelstufe)

für das 6., 7. und 8. Schuljahr (Oberstufe)

Preis 20 bzw. 25 \mathcal{F} .

Ein Prüfungsgut der „Rechtschreibübungen“ steht gratis und franko zu Diensten.

Von den vorliegenden Heften liegen neue Auflagen vor, die durch einen geordneten Gang von Rechtschreibübungen vermehrt worden sind. Die Rechtschreibübungen sind nach Schuljahren (3. bis 8. Schuljahr) gegliedert. Jeder Übung ist eine kurze, knappe Regel vorangestellt. Das Heft II schließt mit einem methodisch geordneten Gang zur Erlernung der Kurseschrift. Die Hefte sind aufs neue zu empfehlen und werden mit besonderem Erfolg auch da durchgearbeitet werden, wo es sich um die Zuführung von Kindern zu höheren Schulen handelt.

**Pianos, Flügel, Harmoniums,
Violinen, Trommeln, Saiten**
und Reparaturen von Instrumenten j. Art.
Cieplik's Musikhaus in Beuthen O.-S.

Solange mein Vorrat reicht!

100 Bg. holzfrei weiß. Billettpapier	2.50
100 Billettschläge undurchsichtig	1.50
100 Bogen Kanzleipapier	3.75
100 Feldpost-Kartenbriefe	2.50
100 ff. Leinen-Postkarten	2.50
100 Dienstumschläge	2.—
Katalog und Muster auf Wunsch franko.	

J. Lissner,
Breslau, Nikolaistraße 9.

Anzeigen

fürs

Amfliche Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

sind **direkt** zu senden an

Heinrich Handels Verlag
in Breslau VIII, Klosterstr. 30/32.

Schützt Schriften, Bibliotheken und Lehrmittel gegen Verluste!

Durch Feuer vernichtete Werke sind unerseßlich.
Auf die ersten Minuten kommt es an bei Brandausbruch!

Minimag-Handfeuerlöscher ist stets löscherbereit, unabhängig von Wassermangel, Hitze- und Kälte-widerstandsfähig, leicht handlich, auch von Frauen und Kindern zu handhaben.

Ausführungen für alle Zwecke von M. 65,- an.

Über eine Million Apparate im Gebrauch! Mehr als 50.000 Brandlösungen gemeldet, tausende umgesteuer! 1417 durchschnittlich monatlich 8000 Nachfüllungen geliefert! 103 Menschenleben aus Feuergefahr errettet!

Minimag in der Praxis.

Nach unvorhergesehenen Gründen entstand Feuer im physikalischen Kabinett des Seminars. Dasselbe wurde bald nach seinem Entstehen erlosch und durch Anwendung eines Minimag-Apparates sofort gelöscht.
Kgl. Lehrerseminar, Udingen.

Verlangen Sie Sonderdruckschrift: „Ow“.

„Minimag“ Berlin — Hamburg — Köln — Breslau — Stuttgart — München — Zürich — Wien.
Anschreibung nach Vorführung: „Minimag“ Berlin W 8, Unter den Linden 2.
Anfragen an: „Minimag“ Breslau, Kaiser-Wilhelm-Straße 51 (D 65).

Über 20000 Violinen

an Lehrer und für Schulzwecke
geliefert.

Ohne Nachnahme
auf 8 Tage zur Probe

siehe in jedem Heft

1 feine Orchester-Violine
mit allem Zubehör.

Auf Veranlassung deutscher Unterrichts-
ministerien wurden meine Violinen geprüft
und für sehr gut und preiswert befunden.
Verlangen Sie meine Preisliste.

Franz Hell

Einshorn Nr. 62 bei Hamburg
Werkstatt für künstlerisch ausgeführte
Reparaturen.

Keine Großstadtpreise.

Bezugs-Einladung.

Mit dem 1. Juli beginnt das 2. Halbjahr des 64. Jahrganges
der in meinem Verlage erscheinenden Zeitschrift

„Katholisches Schulblatt“
Monatsschrift für Lehrerbildung und Schulerziehung
in religiös-ethischem und nationalem Geiste.

Herausgegeben von

Schulrat Ernst Weyher in Myslowitz,
unter Mitwirkung von

Dendrossel, und A. Porath,
Kgl. Seminarlehrer in Schneidemühl Kgl. Seminarlehrer in Tuschel.

Preis für das Halbjahr 2,50 M.

Durch Verfügung der Königl. Regierungen zu Oppeln, Breslau
und Posen kann das Katholische Schulblatt von jeder Schule aus
der Schulkasse angeschafft werden.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten,
sowie der Verlag entgegen.

Breslau VIII.

Heinrich Handels Verlag.